

Aktuelle Steuertexte 2025

2025

ISBN 978-3-406-82640-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

rechtmäßig erhobene Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen zur Erfüllung aller steuerlichen Mitwirkungspflichten verwenden, soweit die Mitwirkungspflicht denselben Steuerpflichtigen betrifft und die verwendende Stelle zum selben Unternehmensverbund wie die Stelle gehört, die die Identifikationsnummer erhoben hat und die Verarbeitung nach Nummer 1 zulässig wäre.

(3)¹⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen folgende Daten:

1. Identifikationsnummer,
2. Wirtschafts-Identifikationsnummern,
3. Familienname,
4. frühere Namen,
5. Vornamen,
6. Doktorgrad,
- 7.²⁾ amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Tag und Ort der Geburt,
9. Geschlecht,
10. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
- 11.³⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 12.⁴⁾ Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
- 13.⁵⁾ Sterbetag,
- 14.⁶⁾ Tag des Ein- und Auszugs,
- 15.⁷⁾ Staatsangehörigkeiten sowie
- 16.⁷⁾ Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).

(3a)⁸⁾ ¹ Außerdem speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu natürlichen Personen die für sie nach Absatz 10 zuletzt übermittelte internationale Kontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den internationalen Banken-Identifizierungsschlüssel (BIC). ² Gespeichert wird nach Satz 1 ausschließlich eine Kontoverbindung, welche mittels SEPA-Überweisung erreichbar ist.

(4)⁹⁾ ¹ Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden gespeichert, um

¹⁾ § 139b Abs. 3 einl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

²⁾ § 139b Abs. 3 Nr. 7 neu gef. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

³⁾ § 139b Abs. 3 Nr. 11 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

⁴⁾ § 139b Abs. 3 Nr. 12 eingef. durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150); geänd. mWv 1.11.2015 durch G v. 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084, geänd. durch G v. 20.11.2014, BGBl. I S. 1738).

⁵⁾ § 139b Abs. 3 bish. Nr. 12 wird Nr. 13 durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

⁶⁾ § 139b Abs. 3 Nr. 14 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417); geänd. mWv 1.11.2023 durch G v. 28.3.2021 (BGBl. I S. 591 iVm Bek. v. 12.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 293).

⁷⁾ § 139b Abs. 3 Nr. 15 und 16 angef. mWv 1.11.2023 durch G v. 28.3.2021 (BGBl. I S. 591 iVm Bek. v. 12.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 293).

⁸⁾ § 139b Abs. 3a eingef. mWv 21.12.2022 durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294); Satz 2 angef. mWv 6.12.2024 durch G v. 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

⁹⁾ § 139b Abs. 4 Satz 2 angef. mWv 1.1.2021 durch G v. 12.8.2020 (BGBl. I S. 1879); Satz 3 angef. mWv 31.8.2023 durch G v. 28.3.2021 (BGBl. I S. 591, BGBl. 2023 I Nr. 230); Satz 3 eingef., bish. Satz 3 wird Satz 4 mWv 28.3.2024 durch G v. 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108).

1. sicherzustellen, dass eine Person nur eine Identifikationsnummer erhält und eine Identifikationsnummer nicht mehrfach vergeben wird,
2. die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen festzustellen,
- 3.¹⁾ zu erkennen, welche Finanzbehörden für einen Steuerpflichtigen zuständig sind,
4. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenzunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

²Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zur Ermittlung des Einkommens nach § 97a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu diesem Zweck verarbeitet werden. ³Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden auch zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie zur Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragsatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gespeichert und können von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu diesem Zweck verarbeitet werden. ⁴Die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes bleiben unberührt.

(4a)²⁾ Die in Absatz 3 Nummer 3 bis 8 und 10 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person, die ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.

(4b)³⁾ Die in Absatz 3 Nummer 1 und 8 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person auch für Zwecke der Digitalen Rentenübersicht gespeichert.

(4c)⁴⁾ Die nach Absatz 3a gespeicherten Daten werden gespeichert, um eine unbare Auszahlung von Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, bei denen die Verwendung der nach Absatz 3a gespeicherten Daten vorgesehen ist. ²Die in Absatz 3 aufgeführten Daten werden bei einer natürlichen Person auch für die in Absatz 1 genannten Zwecke gespeichert.

(5)⁵⁾ ¹Die in Satz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in den Absätzen 4 bis 4c genannten Zwecke verarbeitet werden; darüber hinaus dürfen die in Absatz 3 Nummer 2 bis 10 und Nummer 12 bis 15 aufgeführten Daten nur

¹⁾ § 139b Abs. 4 Nr. 3 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

²⁾ § 139b Abs. 4a neu gef. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

³⁾ § 139b Abs. 4b eingef. mWv 18.2.2021 durch G v. 11.2.2021 (BGBl. I S. 154).

⁴⁾ § 139b Abs. 4c eingef. mWv 21.12.2022 durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).

⁵⁾ § 139b Abs. 5 Sätze 2 und 3 angef. durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150); Satz 2 geänd. mWv 1.11.2015 durch G v. 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084, geänd. durch G v. 20.11.2014, BGBl. I S. 1738); Satz 1 geänd. mWv 25.5.2018 durch G v. 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541); Satz 1 neu gef. mWv 10.12.2020 durch G v. 3.12.2020 (BGBl. I S. 2668); Satz 1 neu gef. mWv 18.2.2021 durch G v. 11.2.2021 (BGBl. I S. 154); Satz 5 angef. mWv 31.8.2023 durch G v. 28.3.2021 (BGBl. I S. 591, BGBl. 2023 I Nr. 230); Satz 1 geänd., Satz 2 eingef., bish. Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 mWv 21.12.2022 durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294); Satz 1 2. HS angef. mWv 6.12.2024 durch G v. 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

(7)¹⁾ Die Meldebehörden haben im Falle der Speicherung einer Geburt im Melderegister sowie im Falle der Speicherung einer Person, für die bisher keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 6 Satz 1 zum Zwecke der Zuteilung der Identifikationsnummer zu übermitteln. ²Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Wird im Melderegister eine Person gespeichert, der nach eigenen Angaben noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, so können die Meldebehörden dies in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen; dabei dürfen nur die Daten nach Absatz 3 verwendet werden. ⁴Stimmen die von der Meldebehörde übermittelten Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 3 gespeicherten Daten überein, teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Meldebehörde die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 genannten Daten mit; andernfalls teilt es der Meldebehörde mit, dass keine Zuordnung möglich war.

(8)²⁾ Die Meldebehörde teilt dem Bundeszentralamt für Steuern Änderungen der in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 12 bezeichneten Daten sowie bei Sterbefällen den Sterbetag unter Angabe der Identifikationsnummer oder, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, unter Angabe des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit. ²Die Mitteilungspflicht der Registermodernisierungsbehörde gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes bleibt unberührt.

(9)³⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.

(10)⁴⁾ ¹Natürliche Personen können dem Bundeszentralamt für Steuern vorbehaltlich des Satzes 2 die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren

1. übermitteln,
2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder
3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

¹⁾ § 139b Abs. 7 Satz 1 geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809); Satz 2 neu gef. durch G v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878); Satz 2 geänd. durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150); Satz 2 neu gef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417); Abs. 7 Satz 2 geänd. mWv 1.11.2023, Sätze 3 und 4 angef. mWv 21.12.2022 durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).

²⁾ § 139b Abs. 8 geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809); geänd. durch G v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878); geänd. durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150); Satz 1 geänd. und Satz 2 angef. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294 iVm Bek. v. 12.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 293); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a EGAO (Nr. 4).

³⁾ § 139b Abs. 9 angef. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310); geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

⁴⁾ § 139b Abs. 10 angef. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294); zur erstmaligen Anwendung siehe § 139b Abs. 13; die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 139b Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern liegen ab dem 1.12.2023 erstmalig vor (vgl. Bek. v. 3.11.2023, BGBl. 2023 I Nr. 314); eine Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern ist erstmals ab dem 2.12.2024 zulässig (vgl. Bek. v. 11.11.2024, BGBl. 2024 I Nr. 353); Satz 1 neu gef., Satz 2 geänd., Sätze 4 bis 6 angef. mWv 6.12.2024 durch G v. 2.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

²Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes¹⁾ Kindergeld festgesetzt oder nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld bewilligt worden ist, teilt die zuständige Familienkasse als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern für die in Absatz 4c genannten Zwecke unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt. ³Änderungen der nach den Sätzen 1 oder 2 bereits mitgeteilten IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch des BIC, sind dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten umgehend mitzuteilen. ⁴Ist in den Fällen des Satzes 2 der für die Bewilligungen des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz zuständigen Familienkasse die Identifikationsnummer nicht bekannt, darf sie diese Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. ⁵In der Abfrage dürfen nur die in Absatz 3 genannten Daten der minderjährigen Person angegeben werden. ⁶Das Bundeszentralamt für Steuern entspricht dem Ersuchen, wenn die übermittelten Daten den beim Bundeszentralamt für Steuern hinterlegten Daten entsprechen.

(11)²⁾ Die Übermittlung der in Absatz 10 genannten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen.

(12)²⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den für ein Verfahren im Sinne des Absatzes 4c zuständigen Stellen die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8, 10, 12 und 13 sowie Absatz 3a genannten Daten zum automationsgestützten Abgleich oder zum Abruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung.

(13)²⁾ ¹Eine Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 10 Satz 1 ist erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt zulässig. ²Die nach Absatz 10 Satz 2 mitteilungspflichtigen Stellen haben die von ihnen mitzuteilenden Daten erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. ³Wird Kindergeld erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 139c³⁾ Wirtschafts-Identifikationsnummer. (1)⁴⁾ ¹Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben. ²Sie beginnt mit den Buchstaben „DE“. ³Jede Wirtschafts-Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden.

(2)⁵⁾ ¹Die Finanzbehörden dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Auf-

¹⁾ Nr. 5.

²⁾ § 139b Abs. 11 bis 13 angef. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).

³⁾ 3. Unterabschnitt (§§ 139a bis 139d) eingef. durch G v. 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5 EGAO (Nr. 4).

⁴⁾ § 139c Abs. 1 Satz 1 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

⁵⁾ § 139c Abs. 2 Sätze 1 und 2 neu gef. mWv 25.5.2018 durch G v. 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541).

gaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.² Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke oder für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.³ Soweit die Wirtschafts-Identifikationsnummer andere Nummern ersetzt, bleiben Rechtsvorschriften, die eine Übermittlung durch die Finanzbehörden an andere Behörden regeln, unberührt.

(3)⁴ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsnummer,
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name des Unternehmens,
4. frühere Firmennamen oder Namen des Unternehmens,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Anschrift des Unternehmens, Firmensitz,
- 9.²⁾ Handelsregistereintrag (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
10. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
11. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- 12.³⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 13.⁴⁾ Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a,
- 14.⁴⁾ Angaben zu verbundenen Unternehmen.

(4)⁵⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu juristischen Personen folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs),
4. frühere Firmennamen,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
9. Datum des Gründungsaktes,

¹⁾ § 139c Abs. 3 einl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

²⁾ § 139c Abs. 3 Nr. 9 geänd. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

³⁾ § 139c Abs. 3 Nr. 12 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

⁴⁾ § 139c Abs. 3 Nr. 13 und 14 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

⁵⁾ § 139c Abs. 4 einl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

- 10.¹⁾ Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
11. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
12. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
13. Zeitpunkt der Auflösung,
14. Datum der Löschung im Register,
15. verbundene Unternehmen,
- 16.²⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 17.³⁾ Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.

(5)⁴⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu Personenvereinigungen folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
3. Identifikationsmerkmale der Beteiligten,
4. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der Personenvereinigung,
5. frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigung,
6. Rechtsform,
7. Wirtschaftszweignummer,
8. amtlicher Gemeindeschlüssel,
9. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
10. Datum des Gesellschaftsvertrags,
- 11.⁵⁾ Eintrag im Handels-, Partnerschafts- oder Gesellschaftsregister (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
12. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
13. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
14. Zeitpunkt der Auflösung,
15. Zeitpunkt der Beendigung,
16. Datum der Löschung im Register,
17. verbundene Unternehmen,
- 18.⁶⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 19.⁷⁾ Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.

¹⁾ § 139c Abs. 4 Nr. 10 geänd. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

²⁾ § 139c Abs. 4 Nr. 16 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

³⁾ § 139c Abs. 4 Nr. 17 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

⁴⁾ § 139c Abs. 5 einl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

⁵⁾ § 139c Abs. 5 Nr. 11 neu gef. mWv 1.1.2024 durch G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411); geänd. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

⁶⁾ § 139c Abs. 5 Nr. 18 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

⁷⁾ § 139c Abs. 5 Nr. 19 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

(5a)¹⁾ Bei jedem wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 3) wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebstätten um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt, so dass die Tätigkeiten, Betriebe und Betriebstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. ²⁾ Der ersten wirtschaftlichen Tätigkeit des wirtschaftlich Tätigen, seinem ersten Betrieb oder seiner ersten Betriebstätte wird vom Bundeszentralamt für Steuern hierbei das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. ³⁾ Jeder weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit, jedem weiteren Betrieb sowie jeder weiteren Betriebstätte des wirtschaftlich Tätigen ordnet das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde fortlaufend ein eigenes Unterscheidungsmerkmal zu. ⁴⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu den einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, den einzelnen Betrieben sowie den einzelnen Betriebstätten des wirtschaftlich Tätigen folgende Daten:

1. Unterscheidungsmerkmal,
2. Wirtschafts-Identifikationsnummer des wirtschaftlich Tätigen,
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,
4. frühere Firmennamen oder Namen der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
- 8.²⁾ Anschrift der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebstätte,
9. Registereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
- 10.³⁾ Datum der Eröffnung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- 11.³⁾ Datum der Einstellung des Betriebes oder der Betriebstätte oder Zeitpunkt der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit,
12. Datum der Löschung im Register,
13. zuständige Finanzbehörden.

(6)⁴⁾ Die Speicherung der in den Absätzen 3 bis 5a aufgeführten Daten erfolgt, um

1. sicherzustellen, dass eine vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht noch einmal für einen anderen wirtschaftlich Tätigen verwendet wird,
2. für einen wirtschaftlich Tätigen die vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer festzustellen,
- 3.⁵⁾ zu erkennen, welche Finanzbehörden zuständig sind,

¹⁾ § 139c Abs. 5a angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

²⁾ § 139c Abs. 5a Satz 4 Nr. 8 geänd. mWv 6.11.2015 durch G v. 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834).

³⁾ § 139c Abs. 5a Satz 4 Nr. 10 und 11 neu gef. mWv 6.11.2015 durch G v. 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834).

⁴⁾ § 139c Abs. 6 einl. Satzteil geänd. durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

⁵⁾ § 139c Abs. 6 Nr. 3 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).